

Voraussetzungen der modernen Strafrechtspflege

1.) Existenz von „Strafrecht“:

Normen, die auf der Rechtsfolgenseite „Strafen“ als hoheitliche Sanktion vorsehen

-> erst seit dem Hochmittelalter

-> Kodifikation erst an der Schwelle zur Moderne

2.) Verdrängung der gewaltsamen Selbsthilfe durch rechtsförmige Verfahren

3.) hoheitlicher Sicherheits- und Vollzugsapparat

Die Entstehung des Strafrechts im Hochmittelalter

- *öffentliche* Strafe: Sanktion, die von einem Herrschaftsträger (Staat) verhängt wird, der **nicht** geschädigt ist
- *Leibes*strafe, vor allem *Todes*strafe („*peinliche Strafe*“)

Ursprünge der „peinlichen Strafen“:

* **kommunale Statutarrechte**-> *Sicherung des Stadtfriedens*

* **Gottes- und Landfrieden** -> *Kampf gegen die Fehde*

* **Verfahren gegen „landschädliche Leute“** -> *Kampf gegen (gewalttätige) Randgruppen*

-> *Sicherheit des platten Landes!*

Mainzer Landfrieden (1235):

Voraussetzungen der Fehde:

§ 5 Beamte und Rechte sind dafür aufgestellt, daß niemand Rächer seines eigenen Schmerzes sei. Deshalb setzen wir fest, daß niemand — ganz gleich, in welcher Sache ihm Schaden oder Belästigung zugefügt wurde — sich selbst rächt, bevor er nicht seine Klage vor seinem

Richter vorgetragen und dem Recht gemäß bis zu einem rechtskräftigen Urteil geführt hat; es sei denn, er müßte unmittelbar zum Schutz seines Leibes oder seiner Güter Gewalt mit Gewalt abwehren — was man „Notwehr“ nennt.

§ 6 Wenn aber jemand vor dem Richter in einer Streitsache Klage führt und wenn er dabei nicht Recht erhält und nun notgedrungen seinem Feind den Frieden aufkündigen muß — was gemeinhin „Widersage“ heißt —, so soll er dies bei Tage tun; und von da ab bis zum vierten Tag sollen der Aufkünder und der Aufgekündigte an Leuten und Sachen sich gegenseitig unangetasteten Frieden bewahren.

Königlicher Landfriede von 1224

§ 9 (Mord)

Qui alium clam occiderit, quod “mord” dicitur, in rota punietur.

Wer einen anderen heimlich tötet — was man „Mord“ nennt —, soll mit dem Rad bestraft werden.

§ 5 (Todesstrafe wegen Verstoßes gegen den Frieden)

Quicumque contra pacem ordinatam aliquem occiderit, capite plectetur.

Wer gegen den verordneten Frieden einen tötet, dem soll man das Haupt abschlagen.

Sachsenspiegel (Landrecht) II 13 § 4

Alle mordere unde de den pluch roven oder molen oder kerken oder kerkhof unde vorredere unde mordbernere, de scal men alle radebreken.

Landfriede König Friedrichs I. von 1152

§ 10 (Reinigungseid)

Wenn ein Bauer einen Rittersmann wegen Friedensbruch belangt und mit seiner Hand schwört, daß er dies nicht vorsätzlich, sondern in Notwehr tut, soll sich der Rittersmann zur vierten Hand (mit drei weiteren Zeugen) reinigen.

Rheinfränkischer Landfriede von 1179

§ 6 (Reinigungseid, Zweikampf)

Wenn ein Schuldiger nach Verübung einer Untat flüchtet, soll er durch eine dreimalige Frist von vierzehn Tagen vorgeladen werden. Wenn er kommt, soll er sich zur siebenten Hand reinigen, es sei denn, ein Freund des Erschlagenen oder Verletzten will ihn deswegen zu einem Zweikampf herausfordern. Wenn dabei der wegen Totschlags Angeklagte unterliegt, soll er gehenkt werden; wenn der wegen Blutvergießens Angeklagte unterliegt, soll er seine Hand verlieren.

Sachsenspiegel (Lehnrecht)

40 § 3 (Einschränkung des Gottesurteils)

Goddes ordel ne mut men aver nicht dun umme nene sake, went dar men der warheit mit nener wetenscap mach in kunde komen.

Gottesurteil mag niemand tun um irgendeine Sache, es sei denn, daß man die Wahrheit in keiner anderen Weise in Erfahrung bringen kann.

Stadtrecht von Colmar von 1293

§ 6 (Überführung durch Tatzeugen)

Nr. 50 § 5

Man muß wissen, daß in jedem Prozeß durch Zeugen, und zwar durch zwei, die rechtschaffene und ehrenhafte Bürger sind, ein hinreichendes Zeugnis erbracht werden kann, wenn sie nur sagen, daß sie die Tat, um die sich der Streit dreht, gesehen und gehört haben.

Westerlauwersches Recht

XI, 2 (Verlegung des Reinigungseids)

Wenn man einen Münzer mit zu geringhaltigem und mit falschem Gelde in seinem Schrein oder in seinem Schoß, in seinem Beutel oder in seiner Gürteltasche ertappt, so darf dieser deswegen keine Unschuldseide auf die Reliquien anbieten, sondern man soll ihm die rechte Hand auf seinem Münzblock abschlagen, weil er mit Falschgeld betroffen ist und damit jeder sich davor hüten soll, da es keinen schlimmeren Dieb gibt als den, der die Kirche, die Herren des Landes und das Volk bestiehlt.

REINIGUNGSEID UND PEINLICHE FRAGE

Magdeburger Schöffenspruch (um 1480)

Michil clagt: Als ich denne nehste obir Casparn geclagt und ehn beschregin habe, also clage ich noch peinlich und begere, mit dem nochrichter im abezufragen. Wenne er mir meine narunge und guth dewblich gestollin hat.

Casper Nigenfundt antwort: Liebin Herrn! So mich Michel beruchtigt und unerliche, schentliche sachin czeiet und mich in swere gefengniß brocht hat und meinet, mich der dewbe mit dem nochrichter zu obirwinden: dorczu ich nein! spreche. Und hoffe, ich sei des nehir zu bekommen, denne das er mich ane alle hanthaffte that, ane getzewgniß, mit seinen siechten worten zu pein und marter brengen moge. Denn ich bin ein unberuchtigter, unvorsprochen⁵ man ye gewest. Und bete, mir kein schedlich urteil zu sprechin.

Hiruff die Scheppin zu Magdburgk:

Ist Caspar Nygenfundt alle seine tage ein unvorsprochin und ein umberuchtiget gewest und keine unthat und duberei nie vorwunnen, auch in hanthafftiger that mit duberei nicht begriffen: als er denne zu solcher schulde der duberei . . . nein gesprochen und seine unschult dovor geboten hat, so ist der gnante C. N. nehir und mit besserem rechte zu vorantworten und solcher dubeczicht, als recht ist, unschuldig zu werden.

Und der genante M. muß ym denne ein solchs, das er ihn dube getzegin und dorumb in gefengniße hat seczin laßin, mit irer rechten gesazten busse vorwandeln und vorbussen und dem richter dorumb sein gewette gebin. v. r. w.

Weitere Quellen zur Veränderung des Beweisverfahrens:

Vom Eideshelfer zum Wissenszeugen

[66. a.] Sachsenspiegel (Landrecht) (vgl. Qu. 3. b.) I 66 1, 2

(Überführung des Täters mit Eideshelfern)

Swene men mit der hanthaften dat vet^a, also he gevangen wert, also scal men en vor gerichte brengen, unde selve sevende^b scal ene de klegere vertugene.

Also dut men dene vervesteden^d man, of men de dat getucht, dar umme he vervest wart.

a) fängt b) selbsiebt c) überführen d) verhafteten

[66. b.] Sachsenspiegel (Landrecht) (vgl. Qu. 3. b.) I 64 1, 2

u. 3 *(Überführung des Täters mit Eideshelfern)*

Aldus ^a scal men ok verwinnen^b enen doden, of men ene in duve^c oder in rove^d oder in so gedanen dingen geslagen hevet. Mach aver he den doden mit seven mannen tugen^e verwinnen^f, so ne darf he sek to kampe nicht beden^g jegen ene. Budet aver en des doden mach", swe he si', ene vor to stande mit kampe', de verleget^k allen tuchl; weilt' so ne mach men ene ane kamp nicht verwinnen, he ne si vervest".

a) ebenso b) überführen c) Diebstahl d) Raub e) Zeugnis f) überführen
g) erbieten h) Vettern i) wer er auch sei j) diesen im Kampf zu vertreten
k) weist zurück l) Zeugnis m) dann n) durch ein Gericht geächtet

[67.] Freisinger Rechtsbuch (vgl. Qu. 21. a.) S. 89 f.,

§ 83 *(Wissenszeugen)*

Er muos auch auf daz guot swern, daz es im diuplich verstolen sei, ob daz guot enkagen^a ist; und ist das guot nicht enkagen, sö muos er in uberwintten mit siben mannen, di es wärs^b wizzen und auch nicht sähen, der das guot verstolen hat.

a) gegenwärtig b) als wahr

[68. a.] Freisinger Rechtsbuch (vgl. Qu. 21. a.) S. 144 f

§ 132 (Augenschein)

Slecht ieman phenning, di valsche sint, swelherlay munzz es ist, wiert er dar um gevangen und werdent in seiner gwalt funden oder di praeheysen^a, dö man die pfenning mit praecht, oder weideinnen aschen^b, der auch dar zuo gehoeret, dö mit mag man in uberwinten^c vor dem Bericht. In sol der purger ainer ansprechen^d, der in der stat gesezzen ist und der aus dem rät sei, oder ein munzzaer, ob man in gehalten mach, unt sol der selb dritt^e auf in swern, daz man di wortzaychen^f in seiner gwalt funden hab, als vorgeschriben ist; sö sol man in denn versiedeng.

- a) Prägeisen b) weideinnen aschen = Weidenasche c) überführen d) verklagen
e) selb dritt = mit drei Zeugen f) Kennzeichen g) siedern

Grundprinzipien des modernen Verfahrensrechts:

→ modernes (!) Anklageprinzip

- Verfahren nur auf Anklage hin
- Trennung von Untersuchungs- und Urteilsfunktion
- Trennung von Untersuchungs- und Hauptverfahren

→ Offizialprinzip

Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen
(durch die Staatsanwaltschaft)

→ Legalitätsprinzip / Opportunitätsprinzip

Grundsätzliche Pflicht der StA zur Ermittlung und
Anklageerhebung

→ Instruktionsmaxime

Durchführung

→ Prinzip der materiellen Wahrheit

→ Schuldprinzip

→ Grundsatz der freien Beweiswürdigung

traditionell:

Akkusationsverfahren

*rein mündliches Verf.

**Einleitung* durch
(private) Klage

* keine *Festnahme*
[*Ausnahme:*
-, „landschädliche Leute“
-, „handhafte Tat“]

→ ÄCHTUNG DES AUF DIE
KLAGE AUSBLEIBENDEN
TÄTERS

***kein**
Untersuchungsverfahren

frühe Neuzeit:

Inquisitionsverfahren

*rein schriftliches Verf.
(„*quod non est in actis,
non est in mundo!*“)

**Einleitung ex officio*
durch Festnahme und
Untersuchungsverfahren
-> **Offizialprinzip**

**Festnahme* und
Verhör des Verdäch-
tigen durch Obrigkeit



*schriftliches
Untersuchungsverfahren

- > geheim
- *schriftliches

Untersuchungsverfahren

- > Durchführung „*ex officio*“
durch den Richter
- > **Instruktionsmaxime**



- „endlicher Rechtstag“
- > Hauptverhandlung mit
anschließendem Vollzug
- > öffentlich, mündlich

[„THEATER DES SCHRECKENS“]

****Beweisfrage*** ist die
Glaubwürdigkeit des
Angeklagten/Klägers

- ****Beweisfrage*** ist der
tatsächliche Geschehens-
ablauf
- > „**Prinzip der
materiellen
Wahrheit**“
- > **Schuldprinzip**

Akkusationsverfahren

**Beweisführung*

-> durch Eidesleistung:

- Reinigungseid
(des Angeklagten)

oder

- Überführungseid
(des Klägers)

Bsp.: „Übersiebnung“ des Täters
bei „handhafter Tat“ mit 6 Eides-
helfern

-> durch Gottesurteil

Inquisitionsverfahren

**Beweisführung*

-> durch Tatzeugen

Überführungsbeweis
mittels 2 Tatzeugen

-> durch Geständnis (!)

*„confessio est regina
probatum!“*



FOLTER

Eindringen der Folter im Spiegel mittelalterlicher Rechtsquellen

Stadtrecht von Wiener Neustadt (13. Jh.):

„Inhebemus etiam, ne aliquis captivus siti, fame, vinculis, calore, frigore crucietur vel verberibus compellatur ad aliquid profitendum“

„Weiter verbieten wir, dass ein Gefangener mit Durst, Hunger, Fesseln, Hitze, Kälte gepeinigt oder durch Schläge zu einer Aussage gezwungen wird.“

Schwabenspiegel (13. Jh.):

„man sol in witzegen mit slegen an der sraiget und mit starker vancnusse und mit hunger und mit vroste und mit andern ubelen dingen, unz er veriehe ...“

Man soll ihn mit Schlägen am Pranger, strenger Fesselung, Hunger, Kälte und anderen üblen Sachen zur Einsicht bringen, bis er gestehe....“

PROBLEM:

Im Spätmittelalter keinerlei Regulierung der Folter

- ➔ Einsatz
 - ➔ Dauer
 - ➔ Schärfe
- der „peinlichen Frage“

lag im Ermessen des zuständigen Richters !

-> Anwendung der Folter war abhängig vom sozialen Status des Tatverdächtigen

CCC, Vorrede

... „an viel orten offtermals wider Recht vnd gute Vernunfft gehandelt, vnnd entweder die Unschuldigen gepeinigt vnd getödt, oder aber die Schuldigen durch vnordenliche, geferliche vnd verlengerliche Handlung, den peinlichen Klägern vnd gemeynem Nutz zu grossem Nachtheyl, gefristet, weggeschoben vnd erledigt werden, ...“

Regulierung und Einschränkung der Folter in der
Constitutio Criminalis Carolina (CCC):
(1532)

*

Einsatz der Folter **nur** bei Vorliegen bestimmter Indizien

*

Verwertung des erfolgten Geständnisses nur bei
freiwilliger Bestätigung außerhalb der Folter

*

Bei Zweifel an der Zulässigkeit der Folter muß der
Richter „Rat suchen“ bei „Rechtsverständigen“

Art. 33 CCC

Von Mordt, der heimlichenn geschicht, genugsame Anzeigung

Jtem so der Verdacht vnnd Beclagt des Mords halber vmb dieselbig Zeit, als der Mort geschehen, verdecktlicher weiss mit plutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden, oder ob er des ermorten Habe genomen, verkaufft, vergebenn oder noch bey jme hett: das ist fur ein redlich Anzeigen anzunehmen und peinlich Frag zu geprauchen, Er khönde dan solchen Verdacht mit glauplicher Anzeige oder Beweisunge ableynen: das soll vor aller peinlicher Frag gehort werden.

Historische Kriminalitätsforschung

a) **spezifische Delinquenzformen** des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit:

- * Randgruppenproblematik in der Vormoderne:
„landschädliche Leute“, fahrendes Volk, Zigeuner, Räuberbanden
- * Hexerei/Zauberei (Delikte mit sakralem Hintergrund)
- * Sittlichkeitsdelikte + Kindsmord

b) **frühneuzeitliche Strafrechtspflege: Ihre Orte und ihr Personal**

- * Richter und Schöffen: Laien und gelehrte „Doctores“
- * sonstiges Gerichtspersonal
vor allem: - „Scharf-/Nachrichter“ („Henker“)
- Fürsprech/Anwalt
- * Gericht und Richtstätte

c) Der „**endliche Rechtstag**“ als „*Theater des Schreckens*“

Art 215 CCC

*Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichtten
nottürfftige galgen zu machen vnd zu bessern schuldig
sein*

Wöllen wir, so fürther durch vorgemelt nechster
peinliche oberkeyt eyn newer galg zu zimmern
fürgenommen, daß als dann gedachte oberkeyten, alle
die, so sich zimmer handtwercks vmb Lohn gebrauchen,
vnd inn solcher peinlichen gerichtts oberkeyt seßhafft
seind, in die statt, darinnen das peinlich gericht gewonlich
gehalten wirdet, durch des selben peinlichen gerichtts
büttel oder amptknecht auf eynen namhafftigen tag
erfordert, vnd sollen auff bestimpte zeit vnd malstatt
erscheinen, vnd keyner on Leibs not, die er auff
widersprechen bei seinem eyde bethewret, bei straff
zehen gülden außbleiben.

Aus obgedachten zimmerleuten soll der peinlich
richter eyn zal, souil jn zu gemelter arbeyt not
bedunckt, bestimmen, vnd alßdann die selb durch eyn
loß erwelen, die bei vermeidung obgedachter peen
vmb eyn gewönlichen taglon volg zuthun schuldig vnd
pflichtig sein, auch derhalb von niemant geschmecht,
veracht oder verkleint werden sollen. So aber eyner
von jemandts derhalb verklagt, verschmecht oder
verkleinet würde, der soll eyn marck goldts verfallen
sein.